

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/23 93/09/0191

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.02.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/15 89/02/0093 4

Stammrechtssatz

Die Behörde darf in die Strafbemessung Überlegungen der Spezialprävention und Generalprävention einbeziehen.

Schlagworte

Rücksichten der Generalprävention

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090191.X10

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$